

Satzung des Vereins „Siebenbürgisches Kulturzentrum „Schloss Horneck“ e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Siebenbürgisches Kulturzentrum „Schloss Horneck“ e. V.“ Der Verein ist im Register eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz auf Schloss Horneck in 74831 Gundelsheim am Neckar. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zweck des Vereins

(1) Der Verein ist ein ideeller Verein zum Zweck der Förderung der kulturellen und sozialen Belange der Siebenbürger Sachsen.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, die Förderung der wissenschaftlichen Forschung und musealen Präsentation von Kultur und Geschichte Siebenbürgens und der Siebenbürger Sachsen, die Förderung der Hilfe für Spätaussiedler sowie die Förderung der Jugendhilfe und der Altenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Bewahrung, Erforschung, Dokumentation, Präsentation und Weiterentwicklung des kulturellen Erbes der Siebenbürger Sachsen sowie Aufklärung der Allgemeinheit im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit insbesondere über geschichtliche, wirtschaftliche und kulturelle Fragen und Belange Siebenbürgens und der Siebenbürger Sachsen. Hierzu werden Vorträge gehalten, Publikationen herausgegeben, Lesungen, Konzerte und andere öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen angeboten.
- Unterstützung der zentralen Kultureinrichtungen der Siebenbürger Sachsen.
- Betreuung und Beratung von Spätaussiedlern in sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Fragen zwecks schnellerer Eingliederung.
- Ausrichtung von geschichtlichen, kulturellen und sonstigen Informationsveranstaltungen, betreuten Freizeitveranstaltungen sowie sonstigen Angeboten im Rahmen der Jugend- und Altenhilfe.

Der Verein wird hierzu auch mit anderen Einrichtungen, die sich dieser Aufgabe widmen, zusammenarbeiten und die Gemeinschaft der Siebenbürger Sachsen pflegen.

(3) Die Mitglieder verpflichten sich, nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Ziele und Interessen des Vereins nachhaltig zu fördern sowie die Satzung und die Beschlüsse des Vorstands zu beachten.

(4) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher oder diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für jedes Geschlecht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf seine Mittel weder für unmittelbare noch für mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem „Verband der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e. V.“, Karlstraße 100, 80335 München, mit der Maßgabe zu, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung und der Satzung des „Verbandes“ zu verwenden ist.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

(1) Mitglied im Verein können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet auf Antrag in Textform der Vorstand.

(2) Die Ehrenmitgliedschaft wird aufgrund hervorragender Verdienste für den Verein verliehen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums. Jeder Antrag ist vom Vorsitzenden und seinen Stellvertretern zu beraten und bei Unterstützung dem Vorstand zuzuleiten. Eine Vorlage zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt nur, wenn der Vorstand dies mit 2/3-Mehrheit beschließt. Sollte einer der Vorgenannten selbst betroffen sein, nimmt er an diesem Verfahren nicht teil.

(3) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder, die im Verein das Amt des Vorsitzenden innehatten, werden Ehrenvorsitzende genannt. Der Mitgliedsbeitrag von Ehrenmitgliedern kann auf Wunsch des Betroffenen vom Vorstand erlassen werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt der Vorstand. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Kalenderjahr des Eintritts. Eine anteilige Erstattung des Mitgliedsbeitrages bei Beendigung der Mitgliedschaft vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres ist ausgeschlossen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist in Textform gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zu erklären und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

(2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maße gegen die Satzung verstößt oder sich vereinschädigend verhält. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand durch Mehrheitsbeschluss. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten, die sich aus der Vereinstätigkeit ergeben.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) das Kuratorium
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen wie folgt:

a) Zwei Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand des Verbandes der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e. V. bestellt. Darüber hinaus sind die jeweiligen Vorsitzenden des Verbandes

der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e. V. und der Siebenbürgisch-Sächsischen Jugend in Deutschland Vorstandsmitglieder kraft Amtes.

b) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens vier und höchstens zehn weitere Mitglieder in den Vorstand.

c) Durch Beschluss des Vorstands können bis zu zehn weitere Vorstandsmitglieder in den Vorstand kooptiert werden. Kooptierte Vorstandsmitglieder haben in Vorstandssitzungen Rederecht, aber kein Stimmrecht.

d) Die Amtszeit der Vorstände beträgt zwei Jahre. Dies gilt nicht für Vorstandsmitglieder kraft Amtes. Wiederwahl bzw. Wiederbenennung ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

(2) Mieter und Pächter des Vereins auf Schloss Horneck und/oder deren gesetzliche Vertreter können zur Vermeidung von Interessenkonflikten nicht Vorstandsmitglied sein.

(3) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und mindestens zwei, höchstens vier Stellvertreter sowie den Schatzmeister und den Schriftführer. Der Vorsitzende und die Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB jeweils einzeln.

(4) Innerhalb des Vorstands können durch eine Geschäftsordnung weitere Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche begründet werden. Reisekosten und sonstige mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verbundene Auslagen der Vorstandsmitglieder und der Fachreferenten werden gem. § 670 BGB ersetzt.

(5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(6) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Frist zur Einberufung einer Vorstandssitzung beträgt eine Woche. Der Vorstand kann auch in Textform oder fernmündlich beschließen. Ein abwesendes Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Vorstandsmitglied kann nur ein weiteres Vorstandsmitglied durch Stimmübertragung vertreten.

(7) Der Vorstand kann für einzelne Fachbereiche Referenten bestellen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 9 Kuratorium

(1) In das Kuratorium entsenden folgende Institutionen jeweils einen Vertreter:

Alzner Automotive GmbH
Arbeitskreis für Siebenbürgische Landeskunde e. V.
M & V Schmidt Stiftung Bukarest
Siebenbürgisch-Sächsischer Kulturrat e. V.
Sozialwerk der Siebenbürger Sachsen e. V.
Verband der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e. V.
VR Bank Feuchtwangen-Dinkelsbühl e. G.

(2) Die Amtsdauer der Kuratoriumsmitglieder ist nicht befristet. Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden.

(3) Das Kuratorium berät den Vorstand bei:

- der mittel- und langfristigen strategischen Planung des Vereins,
- der Auswahl förderungsfähiger Projekte,
- der mittelfristigen Finanzplanung des Vereins,
- dem jährlichen Wirtschaftsplan des Vereins,
- Satzungsänderungen.

(4) Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands des Vereins „Siebenbürgisches Kulturzentrum "Schloss Horneck" e. V.“ können auf Einladung des Kuratoriums an Sitzungen mit Rederecht aber ohne Stimmrecht teilnehmen. Ehrenmitglieder können mit beratender Stimme an Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen. Die Amtsdauer der Kuratoriumsmitglieder ist nicht befristet. Der Vorstand des Vereins „Siebenbürgisches Kulturzentrum "Schloss Horneck" e. V.“ kann weitere juristische und natürliche Personen in das Kuratorium wählen.

(5) Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen und ist durch seinen Vorsitzenden einzuberufen. Die Sitzungen können auch als Telefon- oder Online-Konferenz stattfinden.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das ranghöchste Organ des Vereins; sie berät und beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre abzuhalten. Sie wird vom Vorstand in Textform mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl der Vorstände gem. § 8 Abs. 1 b und Abberufung des Vorstands,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Ersatzrechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen,
- d) Auflösung des Vereins,

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen den Versammlungsleiter.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, Protokollierung von Beschlüssen

(1) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist; ausgenommen hiervon bleibt die Bestimmung des § 13. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern Gesetz oder Satzung das nicht anders regeln. Ein abwesendes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann nur ein weiteres Mitglied durch Stimmübertragung vertreten. Die Vollmacht muss schriftlich oder in Textform erteilt werden.

(2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Miet- und Pachteinnahmen,
- Mitgliedsbeiträgen,
- freiwilligen Zuwendungen Dritter,
- Spenden,
- sonstigen Einnahmen.

§ 13 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie verlangt die Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder und bedarf einer Stimmenmehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder künftig in sie aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam bzw. nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen bzw. nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke wird der Vorstand eine neue rechtswirksame Regelung beschließen, die – soweit rechtlich möglich – der beanstandeten Bestimmung von ihrer Zielsetzung her am nächsten kommt.

Die Neufassung der Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 30. Oktober 2021 in Gundelsheim am Neckar.

Unterschrift vertretungsberechtigter Vorstand